

**zum Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG um naturschutzrechtliche Genehmigung
des Vorhabens**

**„zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung der ÖBB-Strecke 117 Stadlau –
Staatsgrenze nächst Marchegg“
gemäß NÖ Straßengesetz:**

Gutachten

Dr. Hans Peter Kollar

im Auftrag Amt der Niederösterreichischen Landesregierung Gruppe Raumordnung,
Umwelt und Verkehr, Abteilung Umwelt- und Energierecht

Die ÖBB-Infrastruktur AG sucht um naturschutzrechtliche Genehmigung jener Vorhabenbestandteile des Vorhabens „ÖBB-Strecke 117 Stadlau – Staatsgrenze nächst Marchegg“ an, die im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß UVP-G in die Zuständigkeit der NÖ Landesregierung fallen. Hier wird zu jenem Teil gutachterlich Stellung genommen, der in das Straßenrecht (§12) fällt und den Naturschutz betrifft. Gemäß Auftrag zur Gutachtenserstellung mit Schreiben RU4-U-629/026-2016 vom 21. Oktober 2016 wird beurteilt, ob das Vorhaben gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Straßengesetz bestehende Natur- und Kunstdenkmale, Nationalparks sowie Schutzgebiete nach dem NÖ Naturschutzgesetz schont und ob die zum Bau oder zur Umgestaltung vorgesehenen Verkehrsflächen dem Landschafts- und Ortsbild angepasst werden.

Herangezogene Unterlagen:

ÖBB – Strecke 117 Stadlau-Staatsgrenze nächst Marchegg: Zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung Stadlau – Staatsgrenze nächst Marchegg km 0,740-km 37,920, Einreichprojekt. Besonders: E 04 Schutzgut Tiere und Pflanzen, E 04 01 00 Feb. 2013 Bericht Tiere und deren Lebensräume, E 04 10 00 Feb. 2013 Bericht Pflanzen und deren Lebensräume und Pläne

ÖBB – Strecke 117 Stadlau-Staatsgrenze nächst Marchegg: Zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung Stadlau – Staatsgrenze nächst Marchegg km 0,740-km 37,920, Einreichprojekt Ergänzung Dezember 2013, besonders: E04 Schutzgut Tiere und Pflanzen

ÖBB-Strecke 117 Stadlau – Staatsgrenze nächst Marchegg Ausbau und Elektrifizierung. Teilgutachten Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume. Kollar, H.P., im Auftrag Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, 2014.

NÖ Straßengesetz

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) idgF.

Verordnung über die Europaschutzgebiete 5500/6-3 der NÖ Landesregierung, 2009.

Amt der NÖ Landesregierung, Managementplan Europaschutzgebiet March-Thaya-Auen.

Amt der NÖ Landesregierung, Managementplan Europaschutzgebiete „Pannonische Sanddünen“ und „Sandboden und Praterterrasse“.

Richtlinie des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). („Vogelschutzrichtlinie“)

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. („Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“, „FFH-Richtlinie“)

Europäische Kommission GD XI (1999): Interpretationsleitfaden für Artikel 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Ausgearbeitet durch die Europäische Kommission GD XI.

Europäische Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung, Februar 2007.

Standarddatenbogen für das Europaschutzgebiet AT1202000 March-Thaya-Auen. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Fortschreibung 200401.

Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet AT1202V00 March-Thaya-Auen. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Fortschreibung 200611

Standarddatenbogen für das Europaschutzgebiet AT1213V00 Sandboden und Praterterrasse. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Fortschreibung 200611.

Standarddatenbogen für das Europaschutzgebiet AT1213000 Pannonische Sanddünen. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Fortschreibung 200401.

FSV/Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (2007): RVS 04.03.13 „Vogelschutz an Verkehrswegen“. Forschungsgesellschaft für Straße – Schiene – Verkehr (Hrsg.), Wien, 20 S.

FSV/Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (2008): RVS 04.01.11 „Umweltuntersuchung“. Forschungsgesellschaft für Straße – Schiene – Verkehr (Hrsg.), Wien, 44 S.

FSV/Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (2009): RVS 04.03.14 – Schutz wildlebender Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse) an Verkehrswegen. – Umweltschutz, Flora und Fauna an Verkehrswegen. Wien, 31 S.

Befund:

Das Vorhaben sieht in Verbindung mit dem Vorhaben ÖBB-Strecke 117 Stadlau – Staatsgrenze nächst Marchegg, zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung die Errichtung einer Überführung der Landesstraße L 5 in Raasdorf, Änderungen des Kreuzungsplateaus mit der Landesstraße L 9 und den Bau von Park- und Ride-Anlagen in Raasdorf, Glinzendorf und Marchegg vor. Die Strecke 117 verläuft geradewegs durch das Marchfeld durch ebenes Ackerland, das überwiegend intensiv genutzt wird. Großteils südlich, teils auch nördlich der Bahntrasse grenzt das Vogelschutzgebiet „Sandboden und Praterterrasse“ AT1213V00 an die Bahnstrecke an. Hauptschutzziele dieses Europaschutzgebietes im Netzwerk Natura 2000 sind die Großtrappe und der Brachpieper, zwei Vogelarten der offenen überwiegend trockenen Landschaft. Beide Arten sind ursprünglich Steppenarten, das weite offene Ackerland entspricht aber strukturell den Lebensraumansprüchen der Großtrappe, und der Brachpieper kommt hier vor allem in Schotterabbaugebieten vor, wie im Teilgebiet des Vogelschutzgebietes bei Markgrafneusiedl etwa 5 km vom Vorhaben entfernt. Weitere geschützte Arten im Vogelschutzgebiet sind der Blutspecht, der auch in Gärten vorkommt, und die Sperbergrasmücke, die wie auch der Neuntöter in Strauchbeständen von ausreichender Größe in der Nähe von Brachen, Ruderalvegetation und Trockenrasen brütet.

Der vom Vorhaben beanspruchte Grund bei der vorgesehenen Überführung bei Raasdorf ist ein straßenbegleitender Grünstreifen mit Bäumen außerhalb vom Vogelschutzgebiet. Brutvorkommen der im Vogelschutzgebiet geschützten Arten sind auszuschließen.

Der vom Vorhaben beanspruchte Grund bei der Kreuzung mit der Landesstraße L 9 westlich vom Bahnhof Leopoldsdorf-Obersiebenbrunn ist Ackerland anschließend an die bestehende Bahnlinie und nahe Gehölzen außerhalb vom Vogelschutzgebiet. Brutvorkommen der im Vogelschutzgebiet geschützten Arten sind auszuschließen.

Der vom Vorhaben beanspruchte Grund bei den vorgesehenen Park- und Ride-Anlagen in Raasdorf, Glinzendorf und Marchegg besteht jeweils aus Gehölzen (Raasdorf), Brachflächen im Siedlungsbereich und Ackerland im Siedlungsbereich außerhalb vom Vogelschutzgebiet. Durch die Führung des Zuganges zur Park- und Ride-Anlage Raasdorf durch ein bestehendes Gehölz nördlich der Bahn sind ebenfalls keine Lebensräume geschützter Arten und insbesondere keine höhlenreichen Bäume oder Bäume, die als Nistplatz oder Quartier für Fledermäuse bedeutend sein könnten, betroffen. Die vorgesehene Park & Ride-Anlage in Glinzendorf beansprucht ausschließlich Grund innerhalb des Ortsbereiches von sehr geringer Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Durch die vorgesehene Park & Ride-Anlage in Marchegg wird trockene gehölzarme Ruderalflur am Bahnhof im Ausmaß von rund 0,34 ha beansprucht, die als Lebensraum für Wirbellose und Kleintiere, vor allem Reptilien, von geringer Bedeutung ist. Insgesamt sind im Projekt 26,8 ha an Ausgleichsfläche für derartigen Flächen, wie sie von den Park & Ride-Anlagen beansprucht werden,

vorgesehen, die eine höhere Lebensraumeignung für Wirbellose und Kleintiere erwarten lassen als das beanspruchte Bahnhofsgelände und der Ortsbereich.

Gutachten:

Das Brutvorkommen der im Vogelschutzgebiet geschützten Arten ist für alle Flächen, die vom Straßenbauvorhaben beansprucht werden, auszuschließen. Daher sind nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf im Vogelschutzgebiet geschützte Arten auszuschließen.

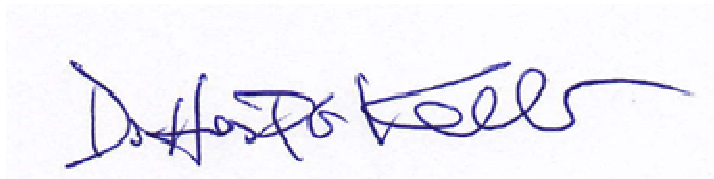
Ebenso sind alle beanspruchten Flächen, die Flächen bei der Überführung der Landesstraße L 5 in Raasdorf, bei Änderungen des Kreuzungsplateaus mit der Landesstraße L 9 und beim Bau von Park- und Ride-Anlagen in Raasdorf, Glinzendorf und Marchegg kein Lebensraum für sonstige in Niederösterreich geschützte Tierarten. Es sind keine Gewässer, keine Amphibienwanderwege, keine für Fledermäuse geeigneten Gehölze und keine Leitstrukturen für Fledermäuse betroffen. Auch Vorkommen von geschützten Pflanzenarten oder geeignete Standorte für geschützte Pflanzenarten wurden auf beanspruchtem Grund nicht festgestellt und sind hier nicht zu erwarten. Alle beanspruchten Flächen liegen an der Bahnlinie, im Siedlungsbereich und in daran angrenzenden Äckern und am Rand von Gehölzen. Daher sind nachteilige Auswirkungen des Straßenbauvorhabens in Verbindung mit dem Schienenvorhaben auf die Natur auszuschließen.

Vom Vorhaben sind keine Naturdenkmale, Kunstdenkmale, Nationalparks sowie Schutzgebiete nach dem NÖ Naturschutzgesetz betroffen, daher sind nachteilige Auswirkungen auch auf diese Gebiete auszuschließen. Die Einzelvorhaben, also die Überführung Raasdorf, die Kreuzung mit der L 9 und die Park- und Ride-Anlagen sind jeweils am Ortsrand (Raasdorf, Obersiebenbrunn) oder außerhalb des Siedlungsbereiches (L9) vorgesehen. Da die Vorhabenbestandteile den Umbau bestehender Straßen mit Änderungen der Niveaulage und die Herstellung von bodengleichen Parkplätzen, jeweils in der Nähe von (abschirmendem) nahem Gehölzbestand, vorsehen, ist zu erwarten, dass sich die Anlagen in das Ortsbild einfügen bzw. keinen Fremdkörper im Ortsbild oder außerhalb davon darstellen.

Schlussfolgerung:

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch mit den Bestimmungen des NÖ Straßengesetzes. Vom Bau bzw. dem Umbau von Straßen im Zusammenhang mit dem Vorhaben Gleiszulegung und Elektrifizierung der ÖBB-Strecke 117 sind keine Natur- und Kunstdenkmale, Nationalparks oder Schutzgebiete nach den NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500, und keine geschützten Tier- oder Pflanzenarten betroffen. Vom Vorhaben sind auch keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild zu erwarten, so dass die Straßenbauvorhaben dem Landschafts- und Ortsbild entsprechend dem NÖ Straßengesetz angepasst werden.

Das Vorhaben ist somit nach dem NÖ Straßengesetz genehmigungsfähig.



Wien, am 6. März 2017

Dr. Hans Peter Kollar